

# Kindertagesstättenordnung des DRK-Ortsvereins Raisdorf e.V. für die Kindertageseinrichtungen DRK Kinderhaus am Schwentinepark & DRK Kita Dorfstraße für



## **U3 Kinder (Krippe) & Ü3 Kinder (Elementar)**

Das DRK Kinderhaus am Schwentinepark und die DRK Kita Dorfstraße sind Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes. Träger ist der DRK- Ortsverein Raisdorf e.V.

Die Kindertageseinrichtungen haben als sozialpädagogische Einrichtung einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

### Inhaltsangabe:

<b>Nr.:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
1	Anzuwendende Vorschriften	1
2	Anmeldung	2
3	Datenschutzklausel	2
4	Aufnahme	2
5	Eingewöhnung in die Krippengruppe	4
6	Wechsel der Krippenkinder in den Elementarbereich	4
7	Betreuungszeiten/ Öffnung- und Schließzeiten	5
8	Kündigungen des Betreuungsplatzes	5
9	Kündigung durch den Träger	6
10	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	6
11	Regelung für den Besuch der Einrichtung	8
12	Gesundheitliche Vorsorge	9
13	Kranke Kinder	9
14	Medikamentengabe	9
15	Versicherungen	10
16	Gebühren	10
17	Inkrafttreten der Kindertagesstättenordnung	10

### 1. Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden aktuellen Rechtsvorschriften:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- Landesverordnung für Kindergarteneinrichtungen (KiTaVO)
- Gebührenordnung des DRK- Ortsverein Raisdorf e.V. für die Kindertageseinrichtungen

## **2. Anmeldung**

Ein Kind gilt als angemeldet, wenn von den Erziehungsberechtigten (im Folgenden Personensorgeberechtigten genannt) ein Anmeldeformular ausgefüllt und bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben wurde. Die Anmeldung wird von der Leitung schriftlich bestätigt.

## **3. Datenschutzklausel**

Die Kindertageseinrichtungen dürfen die zur Durchführung dieser Gebührenordnung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

## **4. Aufnahme**

In § 12 des KiTaG ist die Aufnahme eines Kindes in Kindertageseinrichtungen geregelt. Die DRK Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder im Alter von neun Monaten bis sechs Jahren auf. Diese werden ganztags oder für einen Teil des Tages aufgenommen. In der Krippe werden in altersgemischten U3-Gruppen Kinder von neun Monaten bis zum dritten Lebensjahr bzw. bis zum Eintritt in den Elementarbereich aufgenommen. Die Aufnahme der Ü3-Kinder im Elementarbereich erfolgt in der Regel ab drei Jahren. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung endet mit dem Übergang in die Schule.

**Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07 des darauf folgenden Jahres.**

**Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres. Durch die Ferienschlusszeiten können sich die Anfangszeiten jedoch verschieben.**

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit Wohnort Schwentimental nach folgendem Verfahren aufgenommen, wenn Sie bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich angemeldet wurden.

### **Elementarbereich:**

- Die Krippenkinder aus unserem DRK Kinderhaus oder der DRK Kita Dorfstraße erhalten bei ausreichend freien Plätzen nach Möglichkeit bevorzugt einen freien Platz in unseren Elementargruppen.
- Danach werden Geschwisterkinder berücksichtigt, die auf unserer gemeinsamen Warteliste stehen.
- 60 % der nun noch freien Plätze werden nach Alter vergeben.
- Sollten mehr Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen, erhalten alle weiteren 40% der Anmeldungen eine vorläufige Absage.
- Diese angeschriebenen Familien haben dann die Möglichkeit, in einem befristeten Zeitfenster einen Notantrag zu stellen, besondere Gründe zu benennen, die eine Aufnahme ihres Kindes erforderlich erscheinen lassen.

## **Krippenbereich:**

- Bevorzugt werden Geschwisterkinder berücksichtigt, die auf der Warteliste der Kindertageseinrichtungen stehen.
- 60 % der nun noch freien Plätze werden nach Alter vergeben.
- Sollten mehr Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen, erhalten alle weiteren 40% der Anmeldungen eine vorläufige Absage.
- Diese angeschriebenen Familien haben dann die Möglichkeit, in einem befristeten Zeitfenster einen Notantrag zu stellen, besondere Gründe zu benennen, die eine Aufnahme ihres Kindes erforderlich erscheinen lassen.

### **Berücksichtigt werden können auf diesem Wege etwa:**

- Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, z.B. Pflichteinschulung im Nachfolgebereich (gilt für die Aufnahme im Elementarbereich).
- Kinder, deren beider Personensorgeberechtigten berufstätig sind, bzw. deren Elternzeit endet (bitte unbedingt Arbeitsbescheinigung beifügen).
- Kinder alleinlebender Mütter und Väter, die berufstätig sein müssen, um die Familie zu unterhalten (mit Arbeitsbescheinigung).
- Kinder, deren Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt ist und deren Elternhaus in seiner Erziehungskraft und Fähigkeit der unterstützenden Hilfe der Kindertageseinrichtungen bedarf.
- Kinder, deren Eltern sehr kurzfristig in das Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtungen gezogen sind und keine Möglichkeit hatten, sich rechtzeitig anzumelden.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine der beiden Kindertageseinrichtungen trifft dann ein Ausschuss aus Stadtvertretern, Elternvertretern und Leitungen.

Falls ein Kind auch in anderen Schwentinealer Kindertageseinrichtungen angemeldet wird, ordnet der Vergabe-Ausschuss (Kitas/Stadt) die Anträge im Vorwege einer der Kindertageseinrichtungen zu. Berücksichtigt werden nach Möglichkeit dabei Geschwisterkinder und Wohngebiete.

**Die Notanträge für die 40 % der frei zu vergebenen Plätze können nur in einer Kindertageseinrichtung gestellt werden. Doppelte Anträge werden in diesem Falle nicht berücksichtigt.**

Während des laufenden Betreuungsjahres können U3 und Ü3 Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für einen einzelnen Bereich der Kindertageseinrichtung (Krippe, Elementargruppe). Krippenkinder, die im Kinderhaus bereits aufgenommen sind und die das dritte Lebensjahr bis zum Jahresende vollenden werden, wechseln unter Voraussetzung genügend freier Plätze automatisch nach den Sommerferien in eine Elementargruppe.

**Es erfolgt keine automatische Aufnahme im Bereich des Schülerhauses am Schwentinepark. Das normale Aufnahmeverfahren kommt hier zur Anwendung, d.h. Sie müssen Ihr Kind für die Aufnahme im Schülerhaus separat dort im Büro anmelden.**

Mit der Platzzusage in Krippe und Elementar erhalten Sie einen Termin für einen Elternabend oder ein Aufnahmegespräch. Sie bekommen außerdem eine Informationsmappe mit diversen

Formularen. Diese Unterlagen müssen *fristgerecht*, vollständig und gut leserlich ausgefüllt zurückgegeben werden. Erfolgt keine fristgerechte Abgabe der Unterlagen, besteht kein Anspruch auf einen Platz in den Kindertageseinrichtungen.

## **5. Eingewöhnung in die Krippengruppe**

Die Eingewöhnung der Krippenkinder erfolgt nach dem Berliner Modell. Das bedeutet eine sanfte, behutsame Lösung von den gewohnten Bezugspersonen und eine vorsichtige neue Bindung an unsere Fachkräfte. Diese Vorgehensweise benötigt viel Zeit, die Sie sich für Ihr Kind nehmen müssen. ***Bitte planen Sie unbedingt vier bis acht Wochen für die Eingewöhnung ein, in der Sie als Personensorgeberechtigte oder eine andere, dem Kind gut vertraute Person die Eingewöhnung begleiten.*** Einige Kinder benötigen eine noch wesentlich längere Eingewöhnungsphase.

Die Eingewöhnung sollte nach Möglichkeit von einer Bezugsperson begleitet werden; eine Eingewöhnung durch wechselnde Bezugspersonen erschwert den Ablöseprozess unnötig. Lesen Sie auch unsere ausführlichen Informationen zur Krippeneingewöhnung, die Sie beim Eingewöhnungsgespräch mit unserer Infomappe erhalten werden.

## **6. Wechsel der Krippenkinder in den Elementarbereich**

Grundsätzlich hat jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz.

In unseren Kindertageseinrichtungen werden Krippenkinder bei freier Kapazität an Elementarplätzen automatisch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Elementarbereich wechseln. Dies wird jedoch in der Regel häufig erst nach den Sommerferien sein (nach dem Übergang der Vorschulkinder in die Schule), da oftmals erst dann die nötigen Plätze zur Verfügung stehen. Sollte vorher ein Elementarplatz zu besetzen sein, werden wir Sie informieren. Solange Ihr Kind in der Krippe betreut wird, ist der Personalschlüssel erhöht (10 Kinder / 2 Mitarbeiter). Das ist der Grund für eine weitere Erhebung der Krippengebühren, auch über den dritten Geburtstag hinaus.

Erst mit dem Wechsel in eine Elementargruppe wird die Gebühr auf die Ü3 Gebührenordnung für Elementarkinder gesenkt. Siehe hierzu auch Gebührenordnung §2 Punkt 1.

In der altersgemischten Gruppe der 'DRK Kita Dorfstraße', in der sowohl Kinder unter drei als auch über drei Jahren betreut werden, ist eine Anpassung der Gebühr bereits im Monat nach dem Geburtsmonat möglich.

Auch, wenn Ihr Kind bereits mit einem Krippenplatz in unseren Kindertageseinrichtungen versorgt ist, müssen Sie **trotzdem eine separate Anmeldung für den Ü3- Bereich** ausfüllen und in den Einrichtungen abgeben.

Sollte die Anzahl der freien Elementarplätze nicht ausreichen, um allen Krippenkindern automatisch einen Wechsel in den Ü3 Bereich zu ermöglichen, kann es zur Folge haben, dass Ihr Kind unsere Kindertageseinrichtung verlassen muss.

### **Wichtige Information für Eltern der Wechselkinder:**

Die Umgewöhnung vom Krippenkind zum Elementarkind ist eine sensible Phase in der Entwicklung Ihres Kindes. Wir gewöhnen auch die wechselnden Krippenkinder langsam und behutsam in die neue Elementargruppe ein. Unsere Fachkräfte werden diesen Neubeginn mit Vorabbesuchen in den neuen Gruppen vorbereiten.

Unter Umständen ist Ihre Mithilfe in dieser Zeit der Umgewöhnung erforderlich, wenn Ihr Kind eine vertraute Person benötigt.

Hierfür sind Sie als Personensorgeberechtigten die besten Begleitpersonen für Ihr Kind. Gemeinsam mit Ihrer Hilfe wird Ihr Kind einen sicheren Übergang von der Krippe in den Elementarbereich bewältigen.

Bitte halten Sie sich an den Umgewöhnungstagen in Rufbereitschaft und berücksichtigen Sie in Ihrer Urlaubsplanung unter Umständen auch eine Woche geringerer, flexibler Zeiten für die Umgewöhnung Ihres Kindes in den Elementarbereich.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07 des darauf folgenden Jahres.

**Diese Empfehlungen gelten auch für Eltern mit Elementarkindern, die vorher nicht in der Krippe waren.**

## **7. Betreuungszeiten/ Öffnungs- und Schließzeiten:**

Die Kinder werden je nach Situation und Wunsch der Personensorgeberechtigten ganztags oder einen Teil des Tages betreut (**siehe hierzu Gebührenordnung**).

Die Kinder sind bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und an die diensthabenden pädagogischen Mitarbeiter zu übergeben. Natürlich können Sie auch unsere Früh- und Spätdienste nutzen. Es stehen jeweils ein Frühdienst 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr sowie ein Spätdienst von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt hier je nach Kinderzahl gruppenübergreifend. An Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

Die DRK Kindertageseinrichtungen schließen im laufenden Kita-Jahr insgesamt vier Wochen. Außerordentliche Schließungen aufgrund höherer Gewalt z.B. Sturm, Heizungsausfall, Streik o.ä. sind hier nicht eingeschlossen.

### **Folgende Zeiten sind festgelegt:**

- Die letzten drei Wochen der Sommerferien
- Tag nach Himmelfahrt
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

Diese Schließzeiten werden per Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

Darüber hinaus schließen die Einrichtung fünf Tage im Jahr für kitainterne Teamfortbildungen.

## **8. Kündigungen des Betreuungsplatzes**

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag im Zeitraum zwischen 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Betreuungsjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats schriftlich kündigen. Die fristgerechte Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli des Betreuungsjahres ist eine Kündigung ausgeschlossen. Über Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. Umzug der Familie) entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit der Leitung des Hauses.

Für Kinder im Elementarbereich, die im Sommer des laufenden Kita-Jahres eingeschult werden, endet das Betreuungsjahr automatisch zum 31.07. des laufenden Kita-Jahres.

Die Kündigung der Elementarkinder erfolgt in diesem Fall automatisch durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen.

## **Bitte bedenken Sie, dass Sie für Ihr Kind rechtzeitig eine separate Anmeldung für die OGTS müssen!**

Vorschulkinder, die im laufenden Jahr für die OGTS eine Zusage erhalten, werden zum 01.08. des Jahres wechseln. Die Gebühren werden dann ab 01.08. automatisch nach der aktuellen Gebührenordnung der OGTS abgerechnet.

Für Kinder, die nicht in diese wechseln, kann unter Umständen eine weitere Betreuung außerhalb des Betreuungsjahres (über den 31.07. bis zum Ferienbeginn hinaus) vom Kinderhaus angeboten werden, z.B. wenn die Sommerschließzeit des Kinderhauses sehr spät beginnt. Sie wird dann anteilig der monatlichen Elementarplatzgebühren von unserer Geschäftsführung abgerufen. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten können aufwandsbedingt nicht in der Bescheinigung für das Finanzamt berechnet und aufgeführt werden.

### **Wechsels innerhalb der DRK Kindertagesstätten „Kita Dorfstraße“ & „Kinderhaus“:**

Ein Wechsel innerhalb der DRK Kindertagesstätten ist grundsätzlich an die oben genannten Kündigungsfristen gebunden. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn die Geschäftsführung sowie die beiden Leitungen der Kindertagesstätten zustimmen.

Einer Einzelfallentscheidung geht immer ein gemeinsames Gespräch mit beiden Kitaleitungen und den Personensorgeberechtigten voraus.

Ist bereits bei Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen aufgrund der Wohnortnähe, der pädagogischen Konzeption, o.ä. klar, dass ein Wechsel in die andere Raisdorfer DRK Kita zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewünscht wird, verbleiben diese Kinder trotz Aufnahme in einer Kita auf der Warteliste der anderen Einrichtung und erhalten einen entsprechenden Verweis auf den gewünschten Kitawechsel. Eltern sollten für diesen Fall mit der Kitaleitung Ihrer `Wunsch-Kita´ im Gespräch bleiben.

## **9. Kündigung durch den Träger**

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann.
- wenn die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- wenn mit den Personensorgeberechtigten keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.
- wenn die Gebühren nicht bezahlt wurden (siehe auch Gebührenordnung § 2 Nr. 9).

## **10. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine unserer Kindertageseinrichtung besuchen, sind gemäß § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung anzuhören und zu beteiligen.

### **Elternversammlung**

- Die Personensorgeberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17 KiTaG).
- Sie findet auf Gruppenebene statt.
- Die Gruppenleitungen laden 14 Tage vorab, mit Absprache der Einrichtungsleitung, zur ersten Elternversammlung ein. Sie stellen die Tagesordnung zusammen.
- Jede Gruppe wählt jährlich bis zum 14. September im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Gruppenvertreter für den Elternbeirat.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt ist jeder mit einer Stimme pro Kind. Aufgrund der Vielfältigkeit der Familienstrukturen hat der DRK Ortsverein diese vereinfachte Regelung getroffen.
- Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sichergestellt ist, dass alle Personensorgeberechtigten der entsprechenden Gruppe die Einladung rechtzeitig erhalten haben oder zur Kenntnis nehmen konnten.

### **Elternbeirat**

- Die Einrichtungsleitung lädt die Gruppenelternvertreter mit 14- tägiger Frist zur ersten Elternbeiratssitzung ein. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- Alle Sitzungen können nach Absprache in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätten stattfinden.
- Die Elternvertreter bilden den Elternbeirat.
- Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- Aus allen Elternbeiratsvertretern der jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden bis zum 30. September drei Vertreter, sowie ein Stellvertreter für den **Kitabeirat** gewählt.
- Die Elternversammlung kann optional zudem bis zum 30. September einen Vertreter für die Kreiselternvertretung im Sinne des § 17a KiTaG wählen.
- Der Elternbeiratvorsitzende lädt in Absprache mit der Leitung, mit rechtzeitiger Frist, jedoch spätestens 14 Tage vorher, die Elternvertreter zu allen weiteren Elternbeiratssitzungen ein.
- Die Tagesordnungspunkte werden zwischen dem Vorsitzenden und der Einrichtungsleitung abgestimmt.
- Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den Gruppen gewählten Elternvertreter anwesend ist.
- Über jede Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, welches den Teilnehmenden danach zugeht.
- Alle Elternvertreter halten sich an die Verschwiegenheitserklärung und unterschreiben diese.

Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Fachpersonal, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und Ihrer Personensorgeberechtigten im Kitabeirat. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Einrichtung in Form eines Aushanges z.B. an der Pinnwand des Elternbeirates zu veröffentlichen und dem Beirat zur Kenntnis zuzuleiten.

Die Amtszeit einer/s Delegierten zur Elternvertretung endet mit Ablauf des Kitajahres oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

## **Kitabeirat**

Die Elternvertretung wählt jährlich bis spätestens zum 30. September des Jahres aus ihrer Mitte drei Mitglieder für den Kita-Beirat.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- drei von der Elternversammlung gewählten Mitgliedern
- drei vom Träger benannten Mitgliedern
- der Leitung des Kinderhauses, der Stellvertretung und einer pädagogischen Fachkraft
- drei Vertretern der Stadt Schwentimental
- dem Sachbearbeiter der Stadt Schwentimental

Der Beirat benennt aus seiner Mitte

- einen Vorsitzenden
- eine Stellvertretung
- einen Schriftführer (es kann auch ein wechselndes Amt beschlossen werden)

Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung nebst Arbeitsgrundlagen beizufügen.

Laut KiTaG (§ 18) wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kinderhauses **beratend** mit.

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung genehmigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn von den vier beteiligten Gruppen jeweils ein Mitglied anwesend ist. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, den Mitgliedern des Beirates sowie dem Träger zur Kenntnis zu geben ist.

### **Kreiselternvertretung (optional)**

Die Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung.

Es dürfen nur Personensorgeberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen oder fördern lassen.

Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung.

Die Beteiligung an Kreiselternvertretungen ist optional.

## **11. Regelung für den Besuch der Einrichtung**

### **Bringen und Abholen des Kindes**

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sollten regelmäßig, spätestens bis 8.30 Uhr in den Kindertageseinrichtungen sein. Sollte aus dringenden Gründen der Besuch erst später oder gar nicht möglich sein, so ist die Gruppe bzw. die Einrichtungsleitung bis spätestens bis 8.30 Uhr zu benachrichtigen.



Die Kinder müssen täglich pünktlich zu den angemeldeten Zeiten abgeholt werden (siehe auch Gebührenordnung § 5 Punkt 5).

Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte. Diese übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder des benannten Vertreters.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten oder die genannten Vertreter aufsichtspflichtig. Mit den Kindertageseinrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden wird und darf.

Ohne Begleitung kann ein älteres Elementarkind nur dann nach Hause entlassen werden, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zum „Alleingehen“ vorliegt. Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für eine Abholung Sorge zu tragen. Grundsätzlich lehnt es das Personal der DRK Kindertageseinrichtungen ab, drei- bis sechsjährige Kinder alleine mit dem Fahrrad, Roller, Inlinern etc. nach Hause zu schicken.

Zur Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten am Kitajahresanfang einzuholen.

Bei gruppeninternen Ausflügen, an denen einzelne Kinder auf Wunsch der Personensorgeberechtigten nicht teilnehmen sollen, wird versucht, das Kind in einer anderen Gruppe unterzubringen. Dafür ist die Information rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten an unser Personal heranzutragen.

## **12. Gesundheitliche Vorsorge**

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung (gelber Zettel in der Infomappe) vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Alle weiteren Informationen erhalten Sie in der Infomappe, sobald Ihr Kind einen Platz in unseren Kindertageseinrichtungen bekommt. **Alle Krankheiten sind der Leitung sofort anzuzeigen**, damit diese die Meldungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz beim Amt für Gesundheit unverzüglich vornehmen kann.

## **13. Kranke Kinder**

**Kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertageseinrichtung, da es sich hier um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt.**

Eine Rückkehr des Kindes nach einer Erkrankung ist nach Empfehlung des Robert-Koch-Institutes möglich, sobald das Kind im medizinischen Sinne gesund ist.

**Wir empfehlen dringend, Ihr Kind erst nach der völligen Gesundung und einer Erholungsphase wieder in die Gemeinschaftseinrichtung zu bringen.**

**Die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtungen bei fiebrigen Infekten kann frühestens nach einem fieberfreien Tag erfolgen. Nach einer Durchfallerkrankung bestehen wir auf drei symptomfreie Tage.**

Die Ansteckungsgefahr ist hier besonders hoch.

Sollte sich nach Vorstellung Ihres Kindes beim Kinderarzt herausstellen, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, akzeptieren wir eine Wiederaufnahme nach Krankheiten in unseren Gemeinschaftseinrichtungen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Sollte das Kind nach der oben genannten Zeit im medizinischen Sinne gesund in die Kindertageseinrichtungen gebracht werden, aber dem Alltag in dieser noch nicht wieder gewachsen sein, ist das Fachpersonal berechtigt, das Kind abholen zu lassen.

## **14. Medikamentengabe:**

**Grundsätzlich übernehmen unsere Fachkräfte in den DRK Kindertageseinrichtungen keine Medikamentengabe !**

**Kontaktieren Sie deshalb unbedingt vor der Aufnahme eines chronisch kranken Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung.**

Sollte eine Medikation im Rahmen einer chronischen Erkrankung lebensnotwendig sein, kann unter Umständen die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind eine Teilhabe in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

In diesem Sonderfall muss ein persönliches Gespräch mit den Fachkräften, der Leitung und der Geschäftsführung geführt werden. Die Geschäftsführung unserer Kindertageseinrichtungen muss der außerordentlichen Medikamentengabe durch unser Fachpersonal zustimmen. Es muss dann eine Schulung, bzw. eine Unterweisung durch den Arzt erfolgen und regelmäßig aufgefrischt werden.

Es könnte dann eine privatrechtliche, schriftliche Vereinbarung mit den entsprechenden Fachkräften getroffen werden, jedoch nur, **wenn diese zustimmen**. Falls unsere Fachkräfte nicht zustimmen sollten, könnte unter Umständen ein Vergaberezept hilfreich sein, oder Sie wenden sich an das Sozialamt und erfragen die Möglichkeit einer Hilfe durch z.B. einen Pflegedienst.

**Alle relevanten Punkte müssen vorab geklärt sein, erst dann können wir Ihr chronisch krankes Kind aufnehmen.** Die entsprechenden Formulare zur Beantragung der Medikamentengabe erhalten Sie auf Anfrage bei der Kinderhausleitung.

Sollte Ihr Kind im Verlauf seiner Kita Zeit chronisch erkranken, ist ein Gespräch mit Fachkräften, Kitaleitung und Geschäftsführung gemeinsam zu führen und sämtliche Vereinbarungen sind ebenso wie bei einer Neuaufnahme abzustimmen.

Es ist jederzeit möglich, durch unsere Geschäftsführung diese Vereinbarung kurzfristig 14 Tage zum Monatsende zu widerrufen.

**Im Falle einer Medikation erfolgt diese ausschließlich nach Vorgabe des Arztes und mit schriftlicher Genehmigung beider Personensorgeberechtigten.**

## **15. Versicherungen**

### **Wege und Veranstaltungen**

Die in den Kindertageseinrichtungen **betreuten Kinder** sind durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg nach Hause.
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen und Festen.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, einen Unfall in der

Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird, unverzüglich (längstens innerhalb von 24 Stunden) zu melden, damit die Leitung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

### **Sonstiges**

Kleidungsstücke, Kitataschen, Spielzeuge u. ä. sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Dies schützt vor Verwechslung!

Verlust, Verwechslung und Beschädigung oder Beschmutzung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände wie z. B. Brillen, Spielzeuge der Kinder sind durch die Kindertageseinrichtungen nicht versichert. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände mitzubringen.

**Es besteht Haftungsausschluss, d.h. die Kindertageseinrichtungen können nicht zur Kostenübernahme heran gezogen werden.**

### **16. Gebühren**

Die Höhe der an den DRK- Ortsverein zu zahlenden Benutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung.

Sie wird den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt und kann bei Bedarf in den Kindertageseinrichtungen oder auf der Internetseite des DRK-Ortsvereins eingesehen werden.

### **17. Inkrafttreten der Kindertagesstättenordnung**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 25.05.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

DEUTSCHES ROTES KREUZ  
Ortsverein Raisdorf e.V.